

## Allgemeine Geschäftsbedingungen Verleih

1. Diese Geschäftsbedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil des Verleihvertrages gemäss Art. 20 AVG. Die zuständige Bewilligungsbehörde sind die Dienststelle Wirtschaft und Arbeit (wira), Bürgerstrasse 12, Postfach 3439, 6002 Luzern und das SECO, Direktion für Arbeit, Holzikofenweg 36, 3003 Bern

Der Kunde anerkennt die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen als für sich verbindlich. Ist er damit nicht einverstanden, so hat er **Haller Works** sofort davon Mitteilung zu machen. In diesem Fall wird das Personal zurückberufen und der Vertrag annulliert. Stillschweigen des Kunden gilt als Einverständnis. Wird der Verleihvertrag nicht unterzeichnet, so gilt die Unterschrift auf dem Arbeitsrapport als Anerkennung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2. Das dem Kunden zur Verfügung gestellte Personal hat mit **Haller Works** einen Arbeitsvertrag abgeschlossen, welcher Rechte und Pflichten regelt. Das verliehene Personal steht somit in keinem Vertragsverhältnis zum Kunden.

3. Das Vertragsverhältnis endet automatisch nach Ablauf der Dauer, für die das Personal beansprucht wurde. Ist die Dauer unbestimmt, so gelten folgende Kündigungsfristen:

- 5 Tage während den ersten drei Monaten des Einsatzes
- 1 Monat ab dem vierten Monat des Regieeinsatzes auf einen beliebigen Zeitpunkt

4. Gemäss den **Haller Works** gegenüber eingegangenen Verpflichtungen muss sich das Personal im Hinblick auf die Ausführung der ihm anvertrauten Tätigkeiten strengstens an die Anweisungen unseres Kunden halten. Es hat seine Arbeit sorgfältig, gewissenhaft und gemäss den Vorschriften seines Berufes auszuführen. Es ist ausserdem verpflichtet, sich nach der Betriebsordnung des Kunden zu richten.

Das Personal von **Haller Works** ist vertraglich verpflichtet über alles, was ihm im Verlaufe seines Einsatzes beim Kunden zur Kenntnis gelangt, strengstes Stillschweigen zu bewahren.

5. Der Kunde verpflichtet sich:

- die zur Arbeit erforderlichen Geräte, Materialien und Maschinen zur Verfügung zu stellen und zu prüfen, dass diese vom Personal der **Haller Works** richtig gehandhabt werden;
- zum Schutz von Leben und Gesundheit des eingesetzten Personals der **Haller Works** alle erforderlichen Massnahmen zu treffen und die sich auf seine Tätigkeit beziehenden, besonderen gesetzlichen Erlasse zu befolgen.

Der Kunde hat sich ebenfalls zu vergewissern, dass das Personal der **Haller Works** die allgemeinen und besonderen Sicherheitsvorschriften seines Berufes kennt.

6. Der Kunde hat sich von Anfang an davon zu überzeugen, dass das Personal von **Haller Works** seinen Anforderungen entspricht und fähig ist, die ihm anvertrauten Aufgaben zu erfüllen. Sollte dies nicht der Fall sein, so hat der Kunde das Recht, es während des ersten Arbeitstages des Einsatzes an **Haller Works** zurückzuweisen, ohne das ihm dadurch eine finanzielle Verpflichtung entsteht.

7. Der Kunde ist verantwortlich für die Einhaltung der Vorschriften des Arbeitsgesetzes betreffend der Überzeit. Darunter wird jede Arbeit verstanden, welche über die gesetzliche Höchstarbeitszeit hinaus geleistet wird. Das gleiche gilt für alle anderen bewilligungspflichtigen Abweichungen.

8. Überstunden sind solche, welche gemäss den Gepflogenheiten und über die geltenden Normalarbeitszeiten im Kundenbetrieb hinaus geleistet werden. Ist nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart, wird Überzeit mit einem Zuschlag von 25% (bzw. 50% wenn sie auf einen Sonn- oder Feiertag fallen) fakturiert.

**9.** Das Personal der **Haller Works** genießt unser vollstes Vertrauen. Wir lehnen jedoch grundsätzlich jegliche Verantwortung ab, falls es mit Geld, Wertpapieren, empfindlichen oder kostbaren Waren zu tun hat, oder falls es die ihm vom Kunden anvertrauten Gegenstände, Maschinen und Materialien beschädigt. Gegenüber Dritten arbeitet unser Personal unter der Verantwortung des Kunden (Art. 101 OR).

Bei Verleih von Chauffeuren von Motorfahrzeugen und Baumaschinen lehnt **Haller Works** jede Haftpflicht bei Unfällen ab, sei es für Körperverletzungen oder Materialschäden, die unser Kunde, dessen Personal oder Dritte erleiden könnten. Es obliegt deshalb unserem Kunden, die erforderlichen Versicherungen abzuschliessen, um sich gegen diese Risiken zu schützen (Art. 101 OR).

**10.** Ende Woche oder auf Wunsch täglich, legt das Personal von **Haller Works** einen Arbeitsstundenrapport vor, den der Kunde zur Anerkennung mit Unterschrift versehen muss. Nur die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden, evtl. die Reisezeit sowie andere, im Voraus schriftlich vereinbarte Spesen, werden verrechnet.

Der vom Kunden unterzeichnete Arbeitsstundenrapport berechtigt, gemäss den vereinbarten Bedingungen, Rechnung zu stellen.

**11.** Unsere Rechnungen werden wöchentlich erstellt und sind, sofern nicht anders vereinbart innert 10 Tagen rein netto zu bezahlen. Das verliehene Personal der **Haller Works** ist nicht befugt, Zahlungen entgegenzunehmen. Im Inkassofall gilt ein Verzugszins von 12% als vereinbart.

**12.** Wir bezahlen die Löhne selbst und tragen alle obligatorischen und gesetzlichen Sozialabgaben wie AHV/EO, Kinderzulagen, Ferien, Feiertagsentschädigungen, Unfallversicherung, Lohnausfall bei Krankheit, Pensionskasse, usw.. Eventuelle Transport- und Mahlzeitenvergütungen können jedoch, nach besonderer Vereinbarung, dem Personal der **Haller Works** bar oder in Naturalien gewährt werden. Das verliehene Personal ist durch **Haller Works** bei der SUVA versichert.

**13.** Der Kunde kann einen temporären Mitarbeiter nach Einsatzende in ein direktes Anstellungsverhältnis übernehmen. Grundsätzlich ist eine Übernahme kostenlos. Unter folgenden Bedingungen schuldet der Kunde eine Entschädigung:

- Falls der Einsatz weniger als drei Monate gedauert hat und
- Falls die Anstellung weniger als drei Monate nach Einsatzende stattfindet

Die Entschädigung beläuft sich in solchen Fällen auf den Betrag, den der Kunde für Verwaltungshonorar und Gewinn für den dreimonatigen Einsatz hätte zahlen müssen, wovon das bereits geleistete Entgelt für Verwaltungshonorar und Gewinn abgezogen wird.

Festangestelltes Personal der **Haller Works** kann nicht übernommen werden.

Für alle Streitfälle aus dem Auftragsverhältnis zwischen der **Haller Works** und dem Kunden gilt als Gerichtsstand der Firmensitz der **Haller Works**.

Luzern, August 2018